Fernsprecher:
Amt Siegmar Nr. 244.

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

№ 52 Dienstag, den 31. Dezember 1912.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Friseur Thiem in Rottluff entgegengenommen und pro 1spaltige Petitzeile mit 15 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Vereinsinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können **nicht durch Telephon** aufgegeben werden.

Zum neuen Jahre 1913.

Das neue Jahr mit allen seinen Tagen
Liegt vor dir wie ein unbeschriebnes Blatt.
Du stehst davor mit tausend bangen Fragen,
Auf die es Antwort nicht zu geben hat.

Wird all dein Hoffen dir es stets erfüllen?
Wird reich es wieder an Enttäuschung sein?
Wird deinen Zukunftstraum es noch verhüllen?
Wird all' dein Tun zum Segen dir gedeihn?

Wird Krankheit sich und Sorge zu dir schleichen?
Wirst du wohl gar an offnen Gräbern stehn?
Wird sich das neue Jahr uns gnädig zeigen?
Am Jahresschluß der Frieden noch bestehn?

Noch schwankt der Wage Zünglein auf und nieder,
Der Horizont ist trübe und bedeckt,
Rasch ändert oft die Politik sich wieder,
Was heute schlummert — morgen ist's geweckt.

Doch was auch komme, wie es sich mag wenden,
Des deutschen Landes Wehr, sie ist bereit,
Das Scepter ruht in sichren, starken Händen,
Nun zeige du auch Mut und Festigkeit.

Und biete täglich deine Stirn' dem Leben,
Ein jeder Tag bringt neue Kämpfe mit,
Von Mißgunst, Neid und Haß bist du umgeben,
Du kannst sie treffen fast auf Schritt und Tritt.

Doch brauchst du deshalb keineswegs zu zagen,
Denn wo viel Schatten — da ist auch viel Licht.
Mit Mut und Gottvertrauen darfst du's wagen,
Nur tue selbst stets treulich deine Pflicht.

Und wäre dennoch, wie es manche glauben,
Die 1913 eine Unglückszahl,
So laß dir deine Zuversicht nicht rauben
Und schaffe dir nicht selbst des Zweifels Qual.

Greif' frisch und fröhlich jetzt zum Wanderstabe
Und schreite täglich rüstig weiter aus,
Dir aber sei des Neujahrs Morgengabe
Des Himmels reichster Segen für dein Haus.

Gertrud v. F.

Der Bezirksverband beabsichtigt die für den Bezirkskrankenhausbetrieb nicht benötigten, hinter der Pelzmühle in Rabenstein liegenden **Grundstücke zu verpachten.**

Angebote werden **Freitag den 3. Januar 1913** nachm. 4 Uhr in der Pelzmühle entgegengenommen.

Die Königliche Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Anmeldung der Militärpflichtigen zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle.

In Gemäßheit von § 57 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden **alle im Jahre 1893 geborenen Wehrpflichtigen, welche in hiesigem Gemeindebezirke ihren dauernden Aufenthalt bez. Wohnsitz haben,** ferner **die hier aufhältlichen Zurückgestellten früherer Jahrgänge** hierdurch aufgefordert, sich **behufs Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle** in der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1913

bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand zu melden.

Die Militärpflichtigen aus dem Jahre 1893 haben dabei, soweit dieselben nicht im Orte geboren sind, ein Geburtszeugnis (sog. Militärgeburtsschein), welches von den betr. Standesämtern nur zu diesem Zwecke kostenfrei erteilt wird, vorzulegen, diejenigen aus früheren Jahrgängen den im 1. Militärpflichtjahr erhaltenen Losungsschein mit zur Stelle zu bringen.

Zeitig von hier abwesende Militärpflichtige (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen 2c.) sind durch ihre solchenfalls hierzu verpflichteten Eltern, Vormünder 2c. innerhalb obiger Frist anzumelden.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz von hier nach einem anderen Orte verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgang dem unterzeichneten Gemeindevorstand als auch nach der Ankunft am neuen Orte bei der Behörde oder Person, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb **dreier** Tage zu melden.

Versäumnis der Meldefrist entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist **mit Geldstrafe bis zu 30 Mark** oder mit **Haftstrafe bis zu 3 Tagen** zu bestrafen.

Reichenbrand, am 30. Dezember 1912. **Der Gemeindevorstand.**

Der unterzeichnete Gemeindevorstand bringt hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß der bisherige Gemeindeexpedient

Paul Otto Leistner

von der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz als Sparkassenkontrolleur eidlich in Pflicht genommen worden ist.

Reichenbrand, am 24. Dezember 1912. **Der Gemeindevorstand.**
Vogel.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der **IV. Termin Wassersteuer** bis zum

14. Januar 1913

an die Wasserwerkskasse abzuführen ist.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige die zwangsweise Beitreibung eingeleitet werden.

Neustadt, am 28. Dezember 1912. **Der Gemeindevorstand.**

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die hiesige Gemeindeverwaltung einschließlich Sparkasse

Dienstag, den 31. Dezember 1912

durchgehend bis 2 Uhr nachmittags geöffnet ist.

Neustadt, am 28. Dezember 1912. **Der Gemeindevorstand.**

Bekanntmachung, Hundesteuer betreffend.

Gemäß § 7 und 9 des Ortsgesetzes über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Neustadt mit Gutsbezirk Höckericht werden hiermit diejenigen, die sich am 10. Januar 1913 im Besitze eines oder mehrerer Hunde befinden, aufgefordert, dies dem unterzeichneten Gemeindevorstande bis spätestens

den 15. Januar 1913

schriftlich anzuzeigen.

Die Unterlassung der Anzeige wird, insoweit sie sich nicht als Hinterziehung der Steuer darstellt und deshalb § 16 des Ortsgesetzes einschlägt, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet.

Am 10. Januar 1913 findet durch die Schutzmannschaft eine Aufzeichnung aller steuerpflichtigen Hunde statt. **Diese Aufzeichnung entbindet nicht von der schriftlichen Anzeigepflicht.**

Die Entrichtung der Steuer hat bis spätestens am 31. Januar 1913 bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung zu erfolgen.

Weiter wird noch auf folgende Bestimmungen des Ortsgesetzes hingewiesen:

§ 11.

Wer innerhalb der Zeit vom 11. Januar bis mit 30. Juni Hunde anschafft, für welche die Steuer auf das laufende Jahr weder hier noch auswärts entrichtet worden ist, oder für welche bei der Anschaffung die Marke nicht mit erworben wurde, hat binnen 14 Tagen von der Anschaffung an den vollen Jahressteuerbetrag zu erlegen.

§ 12.

Werden steuerpflichtige Hunde von Orten, wo niedrigere Steuersätze bestehen, hierher gebracht, so ist für jeden Hund vom nächsten Termin an (10. Januar bez. 10. Juli) der hier geltende Steuersatz zu zahlen.

Erfolgt die Zuführung solcher Hunde erst nach dem 1. Juli eines Jahres, so ist nur die Hälfte der nach § 1 festgesetzten Beträge zu entrichten.

§ 15.

Der Hinterziehung der Hundesteuer macht sich insbesondere schuldig:

a) wer einen am Tage der Aufzeichnung — 10. Januar — oder bei der Nachaufzeichnung — 10. Juli — gehaltenen Hund nicht gemäß § 7 Absatz 1, beziehungsweise § 8 Absatz 1 zur Versteuerung anmeldet oder es unterläßt, einen im Laufe des Steuerjahres angeschafften, zugebrachten oder zugelaufenen steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen von der Zeit der Anschaffung oder Einbringung an an Gemeindeamtsstelle zur Versteuerung anzumelden,
b) wer von einem anderen eine Steuermarke ohne den versteuerten Hund erwirbt und sie als Steuerzeichen anderweit verwendet,
c) wer das Steuerzeichen ohne den Hund, für welchen es gelöst ist, an Dritte überläßt,
d) wer eine gefundene oder eine auf rechtswidrige Weise in seinen Besitz gelangte Steuermarke seinem Hunde anlegt,
e) wer Steuerzeichen anderer Orte zur Umgehung der hiesigen Steuer erwirbt.

§ 16.

Hinterziehungen der Hundesteuer sind mit dem dreifachen Betrage der für die betr. Hunde festgesetzten Hundesteuer zu ahnden.

Neustadt, am 28. Dezember 1912. **Der Gemeindevorstand.**

Bekanntmachung.

Nach § 22 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 beginnt die Militärmeldepflicht mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht des Wehrpflichtigen endgiltig entschieden ist.

Nach Beginn der Militärmeldepflicht haben sich die Wehrpflichtigen zur Aufnahme in die **Stammrolle anzumelden.**

Es werden daher alle diejenigen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen der deutschen Wehrordnung am hiesigen Orte mit den beiden Rittergütern meldepflichtig sind, hiermit aufgefordert, innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1913

behufs der Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei dem Unterzeichneten sich **persönlich** anzumelden. Dabei ist von denen, die sich zum ersten Male anmelden und **nicht** im hiesigen Orte geboren sind, der **hierfür besonders bestimmte Geburtsschein,** von den Meldepflichtigen der **früheren Jahrgänge** aber der **Losungs- und Gestellungsschein** vorzulegen.

Gleichzeitig ergeht nach § 57 [1] der deutschen Wehrordnung an Eltern, Vormünder, Lehr- und Brot- oder Fabrikherren die Aufforderung, den in § 25 enthaltenen Bestimmungen allenthalben nachzukommen und besonders die unter ihrer Aufsicht stehenden militärpflichtigen Personen, welche von hiesigem Orte zeitig abwesend sind, rechtzeitig zur Anmeldung zu bringen.

Rabenstein, den 31. Dezember 1912. **Der Gemeindevorstand.**
Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Gelegentlich des Jahreswechsels nimmt man Veranlassung, die Einwohnerschaft auf die **pünktliche Bewirkung der An-, Um- und Abmeldungen** von Personen **jeden Alters, innerhalb 3 Tagen,** sowohl im eigenen, als auch im Interesse einer geordneten Meldeamtsverwaltung hinzuweisen.

An- und Abmeldungen sind tunlichst **persönlich** zu bewirken. Ist jedoch hierorts zugezogenen Personen die persönliche Anmeldung nicht möglich, so haben sie im hiesigen Einwohnermeldeamt — Rathaus Zimmer 5 — einen Personalbogen zu entnehmen und denselben nach eigenhändiger, genauer Ausfüllung — in leserlicher Schrift unter **Beifügung von Legitimationspapieren (Familienstammbuch, Trau- und Geburtsschein, Militärpapiere, Arbeits- und Dienstbuch 2c.) sofort** wieder daselbst einzureichen.

Legitimationspapiere sind stets auch bei persönlicher Anmeldung vorzulegen.

An- und Abmeldungen sind unter Vorlegung des Wohnungsmeldescheins zu bewirken.

Gleichzeitig werden die Haus- bez. Quartierwirte darauf aufmerksam gemacht, daß sie für die rechtzeitige An-, Um- und Abmeldung ihrer Ab- bez. Untermieter mit **verantwortlich** sind.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften zieht Bestrafung nach sich.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 31. Dezember 1912.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht darauf, daß bei unserer Kasse am 2. und 3. Januar 1913 ein starker Verkehr zu erwarten steht, geben wir hiermit bekannt, daß auch die

am 4. Januar 1913

bewirkten Spareinlagen für den Monat **Januar voll verzinst** werden.

Die Sparkassenverwaltung zu Rabenstein, am 31. Dezember 1912.

Meldungen im Fundamt Rabenstein.

Zugelaufen: 1 Hund.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 27. Dezember 1912.

Und dennoch!

Roman von J. Duesterbek.

(Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)

„Als der Neffe Waise geworden", erzählte der Baron, nahm Strehlen ihn gleichsam als Sohn an. Es ging auch alles gut, bis der Junge erwachsen war und seine eigenen Ansichten geltend machen wollte, was der Onkel nicht vertragen konnte. Hellmuth hatte sein Jahr als Freiwilliger abgedient, freute sich unbändig, von allem Zwang erlöst zu sein und sich dem Landleben widmen zu können. Das paßte nun dem Alten gar nicht; der Neffe sollte sein Offiziersexamen machen und als solcher in der Armee bleiben bis der Onkel einmal für immer die Augen zugemacht und er dann sein Erbe antreten könnte. Da kam es denn zu heftigen Szenen. Hellmuth erklärte, er würde nie dauernd in die Armee eintreten, dazu liebe er seine Freiheit viel zu sehr. Wenn das Vaterland einmal in Gefahr wäre und